

08.05.26

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Glasfachschule NRW Berufskolleg Glas.Technik.Medien.Design mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (Rheinbach-Gleichstellungsverordnung - GIPrZRheinbachV2025)

Der Bundesrat hat in seiner 1065. Sitzung am 8. Mai 2026 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zur Eingangsformel erster und zweiter Spiegelstrich

Die Eingangsformel ist wie folgt zu ändern:

- a) Im ersten Spiegelstrich ist die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 1“ zu ersetzen.
- b) Im zweiten Spiegelstrich ist die Angabe „§ 4 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei den Angaben der Rechtsgrundlagen in der Eingangsformel der Verordnung, die nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes erforderlich sind, sind Redaktionsversehen aufgetreten. Die Verordnung wird nicht auf § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung und § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes gestützt, sondern auf § 40 Absatz 1 der Handwerksordnung und § 50 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes. Dies wird hiermit korrigiert.

In der Begründung Teil A Abschnitt V sind die Bezüge zu den Rechtsgrundlagen richtig angegeben.